

Gesetz vom ..... über die vorübergehende Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerberinnen und Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) im Burgenland (Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG)

Der Landtag hat beschlossen:

**§ 1**  
**Zielsetzung**

Ziel dieses Gesetzes ist die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (§ 2) im Burgenland, soweit diese nicht einen Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen nach bundesrechtlichen Vorschriften haben.

**§ 2**  
**Zielgruppe**

(1) Leistungen nach diesem Landesgesetz stehen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden auf Antrag oder von Amts wegen zu.

Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Schutzbedürftig sind:

1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerberinnen und Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist;
2. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, §§ 72 und 76 NAG;
3. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;

4. Fremde, die aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie 5 Abs. 1 und 2 Asylgesetz 2005 nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft sind oder auf die die Bestimmungen des § 77 Fremdenpolizeigesetz 2005 anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist;
5. Fremde, denen Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung und
6. Fremde, die Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel sind oder waren, auch dann, wenn sie illegal nach Österreich eingereist sind.

(2) Die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, ruht für die Dauer der behördlichen oder gerichtlichen Anhaltung.

(3) Die Unterstützung wird für die Dauer des Verlassens des Bundesgebietes ausgesetzt. Soweit Österreich zur Rücknahme verpflichtet ist, ist im Falle der Rückkehr die Anspruchsberechtigung neu zu prüfen.

(4) Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählen nicht zur Zielgruppe und sind jedenfalls von der Grundversorgung gemäß § 4 ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Anspruch**

(1) Die Antragsteller haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die Hilfsbedürftigkeit der Behörde glaubhaft zu machen.

Krankenhilfe ist zu gewähren, wenn keine Pflichtversicherung besteht und keine Mitversicherung möglich ist.

Bestehendes verwertbares Vermögen, Nachzahlungen von Familienbeihilfeleistungen und Leistungen des Staates aus anderen Titeln, wie beispielsweise

Arbeitslosenunterstützung, Karenzgeld, Pflegegeld und Mietzinszuschüsse sind auf die Leistungen der Grundversorgung anzurechnen.

(2) Leistungen der Grundversorgung nach diesem Gesetz sind hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt im Burgenland haben.

(3) Die Grundversorgung ist nur Personen zu gewähren, deren regelmäßige Anwesenheit an der bekannten Aufenthaltsadresse glaubhaft gegeben ist oder welche die Änderung der Aufenthaltsadresse bekannt geben.

(4) Bei der Versorgung der in die Betreuung nach diesem Gesetz aufgenommenen Fremden und der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur kann das Land Burgenland humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit heranziehen.

Diese werden für das Land tätig und haben diesem über Aufforderung oder bei Notwendigkeit zu berichten und sind im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages tätig. Die beauftragten Einrichtungen oder Institutionen bzw. die befassten Bediensteten sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Eine Haftungserklärung ist gemäß § 2 Abs.1 Z 15 NAG grundsätzlich nach ihrem Inhalt zu beurteilen und für die Begünstigten fünf Jahre durchsetzbar.

## **§ 4**

### **Grundversorgung**

(1) Die Grundversorgung umfasst:

1. Unterbringung in geeigneten von der Grundversorgungsstelle des Landes organisierten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit.

Eine Unterbringung in Privatquartieren ist grundsätzlich nur bei Bestehen eines mittels Vertrages nachgewiesenen Hauptmietverhältnisses möglich. Bei Vorlage eines Untermietvertrages ist die Zulässigkeit der Untervermietung

nachzuweisen. Über das Bestehen anderer rechtlich zulässiger Benützungsverhältnisse ist ebenfalls ein schriftlicher Nachweis erforderlich, aus dem Angaben über das Objekt, die vereinbarte Nutzungsdauer sowie die Höhe der zu leistenden monatlichen Entschädigung ersichtlich sein muss;

2. Versorgung mit angemessener Verpflegung in organisierten Quartieren oder eine finanzielle Abgeltung für angemessene Verpflegung;
3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Quartieren und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung;
4. Durchführung einer medizinischen Untersuchung und Behandlung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht;
5. Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge;
6. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;
7. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen;
8. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich;
9. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen;
10. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schülerinnen und Schüler;
11. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall;
12. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung;
13. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe;
14. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen;

15.darüber hinaus können zur Vermeidung von sozialer Härte im Einzelfall weitere Unterstützungen gewährt werden, wenn diese der Integration dienen.

(2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse von Fremden ausreichend befriedigt werden, auch in Teilleistungen gewährt werden.

(3) Fremde gemäß § 2 Abs. 1 haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor Gewährung von Leistungen gemäß Abs. 1 bekannt zu geben oder jede Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf Grund welcher Art und Ausmaß der Hilfe neu zu bestimmen oder die Hilfe einzustellen wäre, unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Kostenersatz, Mitwirkungspflicht**

(1) Die durch Verletzung der im § 4 Abs. 3 bestimmten Anzeigepflicht zu Unrecht empfangenen Leistungen sind von der oder dem Hilfeempfangenden rückzuerstatten. Für die Rückerstattung können Teilzahlungen bewilligt werden. Die Rückerstattung kann ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn dies zu einer sozialen Härte führen würde.

(2) Die Hilfeempfangenden oder deren Vertretung sind anlässlich der Hilfeleistung über die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 zu informieren.

(3) Die Leistungen für Fremde oder deren Angehörige können nach Wahrung des Parteigehöres eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn diese

1. die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit in einer Unterkunft durch ihr Verhalten wiederholt nachhaltig gefährden oder sich wiederholt ungebührlich verhalten. Das gleiche gilt im Anwendungsfall des § 38a SPG;
2. wegen einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschließungsgrund gemäß § 6 Asylgesetz 2005 darstellen kann;

3. trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität oder ihrer Hilfsbedürftigkeit mitwirken bzw. die Mitwirkung im Asylverfahren verweigern oder erheblich erschweren;
4. einen weiteren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens eingebracht haben;
5. mehr als drei Tage nicht in dem von der Grundversorgungsstelle zugewiesenen Quartier aufhältig sind oder sich dort nicht regelmäßig aufhalten.

(4) Fremde, die das im Rahmen der Grundversorgung von der Grundversorgungsstelle zugewiesene Quartier ohne Angabe von Gründen verlassen und danach bei einer anderen Grundversorgung um Wiederaufnahme in die Grundversorgung ansuchen, sind an die ursprüngliche Grundversorgungsstelle zu verweisen. Diese hat die angegebenen Gründe für das Verlassen der Unterkunft und die angebliche neuerliche Hilfsbedürftigkeit zu prüfen. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme in ein bestimmtes Quartier besteht nicht. Bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit ist die Dauer der Abwesenheit besonders zu berücksichtigen, wobei bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als einer Woche grundsätzlich von nicht gegebener Hilfsbedürftigkeit auszugehen ist. Die Abmeldung aus der Grundversorgung erfolgt spätestens nach drei Tagen.

Diese Regelung ist sinngemäß auch bei einem Ansuchen um Wiederaufnahme in die Grundversorgung bei der ursprünglich zuständigen Grundversorgungsstelle anzuwenden.

Wird ein angebotenes Quartier trotz Belehrung über die Folgen und einmaliger Wiederholung des Angebotes dasselbe Quartier betreffend abgelehnt, ist grundsätzlich von keinem Quartierbedarf - auch nicht in einem anderen Bundesland - auszugehen. Ein diesbezüglicher Vermerk ist im Betreuungsinformationssystem anzubringen.

(5) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung der Fremden nicht gefährdet werden.

(6) Sämtliche Einkünfte, wie auch der Bezug von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld sind entsprechend zu berücksichtigen.

Fremden, die zu Einkünften oder Vermögen gelangen, können Kostenersätze vorgeschrieben werden.

## **§ 6**

### **Beschäftigung durch Fremde**

(1) Fremde gemäß § 2 Abs. 1, die in einem organisierten Quartier untergebracht sind, können

1. für zumutbare Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrem persönlichen Wohnbereich am Ort ihrer Unterbringung und Betreuung stehen;
2. mit ihrem Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land und Gemeinden (z.B. im Bereich der Landschaftspflege und -gestaltung, der Betreuung von Park- und Sportanlagen, der Unterstützung in der Administration)

herangezogen werden.

(2) Fremde, die in anderen als von der Grundversorgungsstelle organisierten Quartieren wohnen, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 2 herangezogen werden.

(3) Für solche Hilfstätigkeiten, mit Ausnahme des persönlichen Wohnbereiches, ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen der Grundversorgung zu gewähren.

## **§ 7**

### **Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde**

(1) Unbegleitete minderjährige Fremde werden zur Erstabklärung und Stabilisierung durch Maßnahmen, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen sollen, unterstützt. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen

geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung zu erfolgen.

(2) Für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf sind erforderlichenfalls Wohngruppen, für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete minderjährige Fremde Wohnheime einzurichten. Betreutes Wohnen kann für Betreute, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen, eingerichtet werden. Für die Errichtung und den Betrieb derartiger Einrichtungen gilt § 23 Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz sinngemäß.

(3) Darüber hinaus umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder

1. eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt);
2. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen;
3. die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenwirken mit den Behörden;
4. gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung und
5. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

## **§ 8**

### **Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen**

(1) Massenfluchtbewegungen sind Ereignisse, die eine Verordnung nach § 76 NAG rechtfertigen.

(2) Im Falle einer Massenfluchtbewegung kann die nach § 4 vorgesehene Grundversorgung dieser Fremden beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf nicht gefährdet sein. Auf Artikel 8 EMRK ist Bedacht zu nehmen.

## **§ 9**

### **Kostenhöchstsätze - Kostenaufteilung - Kostentragung bei Asylwerberinnen und Asylwerbern**

Die Kostenhöchstsätze, die Kostenaufteilung und die Kostentragung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Z 1-14 und § 5 Abs. 2, sowie §§ 7 und 8 richten sich nach der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, wobei im Einzelfall die dort vorgesehenen Höchstsätze überschritten werden können.

Die Kosten, welche über die Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinausgehen, werden zur Gänze vom Land getragen.

## **§ 10**

### **Verwendung personenbezogener Daten**

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, sich für Zwecke der Gewährleistung der Grundversorgung nach diesem Landesgesetz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesem Zweck dürfen auch Daten über zu versorgende Menschen in einem Informationsverbundsystem verwendet werden, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Namen, Geburtsdatum, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand.

(2) Darüber hinaus ist die Landesregierung für Zwecke der Abrechnung gemäß Art. 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung ermächtigt, Daten von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung automationsunterstützt zu verwenden.

(3) Die Landesregierung darf Daten nach Abs. 1 an die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen und Beauftragte der Länder, an beauftragte Rechtsträger, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen, an

den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln.

(4) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben der Landesregierung und dem unabhängigen Verwaltungssenat Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von versorgten Menschen zu erteilen.

(5) Daten nach Abs.1 und 2 sind zwei Jahre nach Ende der Betreuung zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

## **§ 11**

### **Bescheide, Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Für Entscheidungen nach diesem Gesetz ist die Landesregierung Behörde in erster Instanz.

(2) Die Unterstützung erfolgt durch Direktverrechnung, wie etwa der Kosten für Quartier und Bereitstellung der Nahrung, an einen Unterkunftgeber mit der Landesregierung.

(3) Bei antragsgemäßer Bewilligung ist nur über Verlangen der Betroffenen ein Bescheid zu erlassen.

(4) Beantragen Betroffene eine über die Grundversorgung hinausgehende Maßnahme und wird diese nicht gewährt, ist darüber jedenfalls bescheidmäßig abzusprechen.

(5) Gegen eine Entscheidung der Landesregierung ist eine Berufung zulässig. Darüber entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Einer Berufung kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

## § 12

### Verweise und Umsetzungshinweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, BGBl. I Nr. 100/2005;
2. Asylgesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
3. Fremdenpolizeigesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
4. Sicherheitspolizeigesetz (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
6. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2005.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf internationales Recht sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. Nr. 210/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 593/1994.

(3) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 031 vom 06.02.2003 S. 18;
2. Richtlinie 2001/55/EG über die Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 212 vom 07.08.2001 S. 12;
3. Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen

Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. Nr. L 261 vom 06.08.2004 S. 19;

4. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

## VORBLATT

### **Problem:**

Am 29. April 2004 hat der Bgld. Landtag die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) zur Kenntnis genommen. Diese Vereinbarung ist mit Landesgesetzblatt Nr. 63/2004 vom 27. Oktober 2004 kundgemacht worden und in Kraft getreten. Da die Art. 15a B-VG Vereinbarung nur den Bund und die Länder untereinander bindet, ist diese Vereinbarung im Landesrecht entsprechend umzusetzen.

### **Ziele der Gesetzesinitiative:**

Vereinheitlichung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Bund und Ländern und Rechtssicherheit für die Betroffenen.

### **Inhalt:**

Schaffung eines Grundversorgungsmodells für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Die im Gesetz umschriebene Zielgruppe wird österreichweit nach einheitlichen Grundsätzen versorgt. Die Aufteilung der Kostentragung nach einem Kostenschlüssel 60:40 zwischen Bund und Land orientiert sich an der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG.

### **Alternativen:**

Keine, da die Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG Rechtsbestand ist und umgesetzt werden muss.

### **Kosten:**

Mit der Grundversorgungsvereinbarung werden im Einklang mit EU-Rechtsnormen Mindestnormen für die Aufnahme und Betreuung von Asylwerberinnen und Asylwerbern festgelegt, die diesen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen sollen. Ein solches menschenwürdiges Leben soll hauptsächlich durch Bereitstellung von

Wohnraum, Verpflegung und medizinischer Versorgung, aber auch durch Beratung und soziale Betreuung sichergestellt werden.

Die Bereitstellung dieser Versorgungsleistungen ist mit gut abschätzbaren Kosten verbunden. Derzeit ist pro in der Grundversorgung betreuter Person mit jährlichen Kosten von rund 7.300,-- € zu rechnen, wovon in der Regel 60 % der Bund und 40 % das Land zu tragen haben.

Ungenügend abschätzbar ist hingegen die Zahl der in der Grundversorgung zu betreuenden Fremden. Derzeit liegt deren Anzahl im gesamten Bundesgebiet bei rund 29.000 Personen. Dem Burgenland fällt davon ein der Volkszahl entsprechender Anteil, d.s. rund 1000 Personen, mit jährlichen Kosten für das Land von etwa 2,8 Mio. € zu.

Zusätzlich fallen noch Kosten in der Administration der Grundversorgung an, die insbesondere aus Personalkosten der Landesverwaltung resultieren. Diese werden derzeit mit 134.300,-- € geschätzt.

#### **EU-Konformität:**

Ist gegeben.

#### **Auswirkungen auf den Beschäftigungsstandort Burgenland:**

Dieses Modell zur Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftiger Fremder leistet einen Beitrag zur Sicherung der Grundbedürfnisse der Zielgruppe und trägt zur Vermeidung von Schwarzarbeit und Kriminalität bei.

# ERLÄUTERUNGEN

## **A) Allgemeiner Teil**

Aufgrund der gemeinsamen Abwicklung der Fluchtbewegungen seit Beginn der neunziger Jahre durch Bund und Länder und der daraus gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist, um einerseits eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis zu schaffen und andererseits eine Verteilung der Personen im Bundesgebiet zu erreichen, die regionale Überbelastungen vermeidet. Auch kommt es zu einer Aufteilung der Schubhaftkosten, wenn die Schubhaft zur Sicherung einer Ausweisung nach einer Entscheidung einer Asylbehörde nach den §§ 4 und 5 Asylgesetz 2005 erfolgt.

Zu diesem Zweck haben Bund und Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen, Asylberechtigte in den ersten vier Monaten) nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird; hierbei wurde auf die europarechtlichen Regelungen Bedacht genommen. Des Weiteren wird der Bereich der oben genannten Schubhaftkosten ebenfalls in die Kostenteilung mit einbezogen; in Schubhaft angehaltenen Fremden ist keine Grundversorgung im Rahmen dieser Vereinbarung zu gewähren, sie erhalten zum Beispiel kein Taschengeld. Die Versorgung im Rahmen der Anhaltung ist nicht Gegenstand der Vereinbarung, lediglich die Kosten der Schubhaft sollen aufgeteilt werden.

Zweck des Gesetzes ist die gemeinsame Sorge für hilfs- und schutzbedürftige Fremde nach österreichweit einheitlichen Standards durch eine Grundversorgung, solange sich diese Menschen in Österreich aufhalten. Dies schließt auch eine gezielte Rückkehrberatung und gegebenenfalls Rückkehrunterstützung ein.

Ein weiteres Ziel dieser Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist es, Betreuungsmaßnahmen, asylrechtliche und fremdenpolizeiliche Aufgaben für denselben Personenkreis zu optimieren.

## **Zu den Kosten:**

### 1. Kosten der Grundversorgung

Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und dem Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Sondervereinbarungen bestehen für Anspruchsberechtigte, deren Asylverfahren länger als 12 Monate dauert insofern, als der Bund nach den 12 Monaten die Kosten zur Gänze trägt.

Wie viele Personen österreichweit im Rahmen der Grundversorgung zu betreuen sein werden, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die von den Bundesländern nicht beeinflusst werden können. Die Zahl der Asylanträge, die Dauer der Verfahren aber auch die Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen werden die Gruppengröße der in der Grundversorgung stehenden Personen maßgeblich bestimmen. War bei Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung eine Anzahl von etwa 16000 Personen die prognostizierte Größenordnung, so hat sich deren Anzahl im Jänner 2006 auf rund 29.000 Personen erhöht.

Die Bundesländer sollen die Angehörigen der Zielgruppe in ihre jeweilige Landesbetreuung im Verhältnis der Volkszahl übernehmen. Das Burgenland somit im Ausmaß von 3,45 % der Gesamtgruppe. Ein Länderausgleich ist für den Fall vorgesehen, dass Bundesländer die geforderte Quote nicht erfüllen. Derzeit erfüllt Burgenland die Quote zu 83%.

Die Grundversorgung umfasst die in § 4 aufgezählten Unterstützungen und Leistungen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist je Person, die in der Grundversorgung steht, mit jährlichen Kosten in Höhe von rund 7.300,-- € zu rechnen. Davon trägt der Bund 4.380,-- € (60 %) und das Land 2.920,-- € (40 %) endgültig, wobei das Land vorfinanziert und der Bund seinen Anteil quartalsweise

dem Land refundiert. Bei den sogenannten 100% Fällen trägt der Bund diese zur Gänze.

Die vom Land jährlich zu tragenden Kosten, d.h. nach Abzug des Bundesanteiles, betragen somit

bei 700 betreuten Personen rund 2.044.000,-- €

bei 800 betreuten Personen rund 2.336.000,-- €

bei 900 betreuten Personen rund 2.628.000,-- €

bei 1000 betreuten Personen rund 2.920.000,-- €.

Bei Sonderunterbringungen, die bei pflegebedürftigen Personen oder bei unbegleiteten minderjährigen Fremden erforderlich sein könnten, wären gegenüber der Regelversorgung entsprechend höhere Kosten zu verzeichnen, die sich jedoch angesichts der zur Zeit vernachlässigbaren Fallzahlen nicht entscheidend auswirken.

#### 1. Kosten der Administration:

Der Vollzug dieses Gesetzes bedingt auch den Einsatz entsprechend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die administrative Abwicklung der Landesbetreuung soll zentral für das Burgenland im Amt der Landesregierung erfolgen. Zugekaufte Betreuungsleistungen, etwa für Information, Beratung und soziale Betreuung, sind mit ihren Kosten in den Beträgen der Grundversorgungskosten (Z.1) enthalten.

Für den Vollzug sind nach bisherigen Erfahrungen 3 Bedienstete (1 b und 2 c) erforderlich. Neben den Personalkosten fallen auch Sachkosten (Raum- und Bürobedarf) und Reisekosten an.

Im Einzelnen sind somit Kosten wie folgt zu erwarten:

	<b>Personaleinsatz</b>		
	<b>1 b</b>	<b>1 c</b>	<b>1 c</b>
Personalkosten (PK)	35.300	29.500	29.500
Sachkosten (12 % der PK)	4.200	3.500	3.500
Raumkosten	1.500	1.200	1.200
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der PK)	7.100	5.900	5.900
Reisekosten	3.000	1.500	1.500
Vollzugskosten	51.100	41.600	41.600
<b>Vollzugskosten gesamt</b>		<b>134.300</b>	

Entgegen der Kosten der Grundversorgung (Z.1) werden Kosten der Administration auf Ebene der Landesverwaltung vom Bund nicht mitgetragen, sodass diese zur Gänze dem Land verbleiben.

Wieweit gegen Entscheidungen der Landesregierung beim Unabhängigen Verwaltungssenat Berufungen eingebracht werden, ist derzeit nicht abschätzbar. Zumindest kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch auch beim Unabhängigen Verwaltungssenat zusätzliche Kosten, insbesondere Personalkosten, anfallen werden.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Die Zielbestimmung gibt in Abs. 1 die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde wieder. Ein wesentliches Element dieser Vereinheitlichung ist die Betonung der partnerschaftlichen Durchführung durch Bund und Länder.

### **Zu § 2:**

Abs. 1 definiert die Zielgruppe der zu betreuenden Fremden eigenständig und legt diese als einen größeren Personenkreis als den im Bundesbetreuungsgesetz, BGBl Nr. 405/1991 idF BGBl I Nr. 101/2003, vorgesehenen fest. Die Grundvoraussetzung ist die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit. In Abs. 1 wird definiert, dass hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht aus Eigenem beschaffen kann und auch sonst nicht ausreichend unterstützt wird (z.B. von Angehörigen oder von Einrichtungen). Darüber hinaus ist es jedoch - um zur Begünstigtengruppe gezählt zu werden - erforderlich, auch schutzbedürftig zu sein.

Die Z 1 bis 6 des Abs. 1 legen fest, wer schutzbedürftig ist. Z 1 enthält die Personengruppe der Asylwerberinnen und Asylwerber im laufenden Verfahren, Z 3 sind Fremde ohne Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens, die nicht abschiebbar sind. Hier ist an Fremde gedacht, die entweder einen Asylausschlussgrund gesetzt haben und denen deshalb auch trotz Refoulementschutz keine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt wird oder Fremde, die nicht abgeschoben werden können, weil etwa nicht bekannt ist, aus welchem Herkunftsstaat sie stammen. Solche Fremde können nur dann in die Grundversorgung aufgenommen bzw. darin belassen werden, wenn entweder ein Abschiebungsaufschub erteilt wurde oder der zuständigen Grundversorgungsstelle nach inhaltlicher Prüfung durch die Fremdenpolizeibehörde schriftlich mitgeteilt wird, dass die Außerlandesbringung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Fremde können bei gegebener Hilfsbedürftigkeit bis zur verpflichtenden unverzüglichen Einleitung eines fremdenpolizeilichen Verfahrens und dessen Abschluss in der Grundversorgung verbleiben.

Gemäß Z 2 sind darüber hinaus Fremde erfasst, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Refoulementschutzes oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen haben oder Vertriebene nach einer Verordnung gemäß § 76 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 sind.

Gemäß Z 3 soll all jenen Fremden die Grundversorgung zukommen lassen, die - ohne zuvor ein Asylverfahren durchlaufen zu haben - aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind. Hier ist etwa an Fremde zu denken, die einen faktischen Abschiebschutz genießen, weil ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist.

Fremde gemäß Z 3 können nur dann in die Grundversorgung aufgenommen werden, wenn entweder ein Abschiebungsaufschub erteilt wurde, oder zumindest der zuständigen Grundversorgungsstelle nach inhaltlicher Prüfung durch die Fremdenpolizeibehörde schriftlich mitgeteilt wird, dass die Außerlandesbringung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Bis zu dieser schriftlichen Mitteilung ist in humanitären Ausnahmefällen eine Unterstützung ebenfalls möglich.

In Z 4 werden Fremde, die sich auf Grund einer Entscheidung der Asylbehörden nach den §§ 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie 5 Abs. 1 und 2 Asylgesetz 2005 in Schubhaft befinden oder gegen die ein gelinderes Mittel verhängt wurde, in die Vereinbarung aufgenommen, obwohl diesen Menschen keine Grundversorgung im Rahmen der Vereinbarung zu gewähren ist, sondern diese bereits auf Grund der aufrechten In-Gewahrsamnahme von der anhaltenden Gebietskörperschaft zu versorgen sind. Bei dieser Zielgruppe wird eine Kostenteilung der Schubhaftkosten - und damit indirekt auch der Lebenshaltungskosten - vereinbart.

In Z 5 werden Asylberechtigte in die Gruppe der schutzbedürftigen Fremden aufgenommen. Die Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG legt fest, dass dieser Personenkreis (positiv abgeschlossenes Asylverfahren) in der Grundversorgung verbleibt, sofern sich diese Personen im Burgenland aufhalten und nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Die Dauer dieser Versorgung beträgt maximal vier Monate.

Gemäß Z 6 sollen auch Opfer von Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel, selbst wenn sie illegal nach Österreich eingereist sind, gleichfalls Nutznießer der Grundversorgung sein.

Abs. 2 normiert, dass Fremde, die angehalten werden, keine darüber hinausgehende Grundversorgung erhalten. Trotzdem sind die Schubhaftkosten für Fremde, die unter Abs. 1 Z 4 fallen, zwischen den Vertragspartnern zu teilen.

Abs. 3 legt fest, dass die Unterstützung jedenfalls mit Verlassen des Bundesgebietes eingestellt wird. Ist Österreich zur Zurücknahme des Fremden durch internationale Normen verpflichtet (Dublin-Verfahren), lebt die Grundversorgung nach Rückstellung wieder auf, sofern sich für die Partei eine Hilfsbedürftigkeit ergibt.

### **Zu § 3:**

Die Aufgaben des Landes richten sich nach der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Unter Krankenhilfe gemäß § 3 Abs.1 sind die Leistungen gemäß § 10 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 zu verstehen.

Vermögen: Gegenstände, die nicht dem üblichen Alltagsbedarf entsprechen und deren Anschaffung, Betrieb oder Erhaltung üblicherweise nicht aus der Leistung des Grundversorgungsanspruches finanzierbar sind, führen jedenfalls zu einer Reduzierung oder sogar zu einer Einstellung der Grundversorgung (z.B. PKW-Besitz und/oder dessen Betrieb).

Nachzahlungen von Familienbeihilfeleistungen sind als Vermögen anzusehen.

Leistungen des Staates aus anderen Titeln sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Wenn während dem Aufenthalt in Österreich vor Aufnahme in die Grundversorgung der Lebensbedarf der Fremden durchgehend gesichert war, so ist anzunehmen, dass die Hilfsbedürftigkeit nicht gegeben ist, sofern sich die Lebensumstände nicht wesentlich geändert haben.

Durch die Bestimmung des § 3 Abs. 3 wird die nachweisliche Anwesenheit an der bekannten Aufenthaltsadresse als Voraussetzung für die Grundversorgung normiert. Dadurch soll ein Kriminaltourismus weitgehend hintangehalten werden.

Gemäß § 3 Abs.4 kann das Burgenland humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit

heranziehen. Zwecks Objektivierung der Auftragsvergabe soll diese auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen. In dieser Ausschreibung sind die geforderten Qualitätsstandards festzuschreiben und dermaßen die Grundlagen für vergleichbare Angebote zu definieren.

Eine Haftungserklärung gemäß § 2 Abs.1 Z. 15 NAG verpflichtet den Aussteller, für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufzukommen. Weiters haftet der Aussteller für den Ersatz jener Kosten, einer Gebietskörperschaft die bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, entstehen.

Eine Haftungserklärung muss von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigt werden. Diese ist unwiderruflich und der zugesagte Unterhalt muss tatsächlich geleistet werden.

#### **Zu § 4:**

§ 4 Abs. 1 normiert, welche Leistungen in welcher Form von der Grundversorgung umfasst sind. Es sind dies unter anderem die Unterbringung unter Beachtung der Familieneinheit (d.h. Familien sollen die Möglichkeit erhalten, gemeinsam untergebracht zu werden); die Versorgung mit angemessener Verpflegung (dies unter Berücksichtigung allfälliger religiöser Bedürfnisse oder Anforderungen); Sach- oder Geldleistungen für die notwendige Bekleidung; die Gewährung eines Taschengeldes für Fremde, die in organisierten Unterkünften untergebracht sind und für unbegleitete minderjährige Fremde; darüber hinaus eine medizinische Untersuchung und Behandlung bei Bedarf oder nach Maßgabe der gesundheitsbehördlichen Aufsicht; die Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und allenfalls Gewährung darüber hinausgehender Leistungen (Einzelfallprüfung); Maßnahmen für pflegebedürftige Personen. Es werden auch die für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten übernommen werden.

Unter dem in § 4 Abs.1 Ziff.6 und 15 angeführten Leistungen sind beispielsweise Kosten für Heilbehelfe, Therapiekosten, Sprachkurse, Weiterbildungskurse, Kosten

für Schul- und Lehrberufsabschlüsse, Schulveranstaltungen, sofern sich diese lediglich auf Tagesveranstaltungen beschränken, zu verstehen.

§ 4 Abs.1 Ziff.11 vermeint darunter Integrationsmaßnahmen, wie beispielsweise Kinobesuche oder Veranstaltung von Sprachkursen. Derartige Kurse müssen jedoch organisiert werden, zumal pro Fremden monatlich hierfür € 10,- zur Verfügung stehen.

Sollten die Bedürfnisse der Fremden teilweise durch Dritte gedeckt werden, kann die Grundversorgung auch durch Teilleistungen gewährt werden (Abs. 2). Darunter sind jene Fälle zu verstehen, wo Fremde etwa bei Bekannten oder Verwandten untergebracht sind und nur für die Krankenversicherung oder medizinische Versorgung aufzukommen ist.

#### **Zu § 5:**

In den Absätzen 1 bis 6 werden Fälle geregelt, die zur Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung führen. Diese reichen von gerichtlichen Verurteilungen, Unterlassung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren bis hin zum Entfernen vom Quartier über einen Zeitraum von mehr als drei Tagen.

Die medizinische Notversorgung der Fremden darf aber nicht gefährdet werden.

#### Individuelle Unterbringung – Berücksichtigung von Einkünften:

Bei Bezug von Familienbeihilfe (FB) inklusive Absetzbetrag wird für die Kinder die Teilleistung Verpflegungsgeld nicht weiter gewährt. Weiters wird bei mehr als einem FB-anspruchsbegründenden Kind der Betrag für die Miete monatlich gekürzt.

Das Kinderbetreuungsgeld einschließlich Zuschlag ist in vollem Umfang auf den verbleibenden Anspruch anzurechnen, ebenso Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe ua.

Aus jeglicher Beschäftigung bzw. selbständiger Tätigkeit erzielttes Einkommen ist wie folgt zu berücksichtigen:

Anrechnung des Einkommens auf die Kostenhöchstsätze abzüglich eines Freibetrages in der Höhe von monatlich € 100,- pro Arbeitnehmer für die Dauer von höchstens drei Monaten.

Die Teilleistungen Schulbedarf und Bekleidungsbeihilfe werden für FB-anspruchsberechtigte Personen nicht gewährt. Schulbedarf kann gewährt werden, wenn Schulbeginn und Beginn des FB-Anspruches zusammenfallen.

#### Unterbringung in organisierten Unterkünften – Berücksichtigung von Einkünften:

Bei Bezug von Familienbeihilfe inkl. Absetzbetrag werden für jede anspruchsberechtigte Person Taschengeld, Bekleidungsbeihilfen und Schulbedarf nicht gewährt. Zusätzlich ist ein Kostenbeitrag von monatlich € 50,- pro anspruchsbegründender Person zu leisten.

Schulbedarf kann gewährt werden, wenn Schulbeginn und Beginn des FB-Anspruch zusammenfallen.

Kinderbetreuungsgeld ist in voller Höhe als Kostenbeitrag für Unterbringung und Verpflegung zu leisten.

Aus jedweder Beschäftigung bzw. selbständiger Tätigkeit erzielt nachweisbares Einkommen ist wie folgt heranzuziehen:

Das Taschengeld und die Bekleidungshilfe werden für alle Familienmitglieder jedenfalls eingestellt.

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer wird ein Betrag von € 100,- und für jedes Familienmitglied ein Betrag von € 70,- als Freibetrag pro Monat gewährt. Das verbleibende Familieneinkommen ist als Kostenbeitrag für Unterbringung und Verpflegung zu leisten.

Sonstiges Einkommen ist sinngemäß zu berücksichtigen.

#### **Zu § 6:**

Die Heranziehung für zumutbare Hilfstätigkeiten soll als Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung gesehen werden, um einen allfälligen Lagerkoller hintanzuhalten. Weiters sollen dadurch Spannungen oder gar das Austragen von handfesten Streitigkeiten nach Möglichkeit weitgehend vermieden werden.

Im weiteren Sinn kann darin, unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens, eine Integrationsmaßnahme erblickt werden.

Durch den eingeschränkten Tätigkeitsbereich für Hilfstätigkeiten, etwa für die Reinigung, Küchenbetrieb, Instandhaltung, des Ortes ihrer Unterbringung, ferner für gemeinnützige Tätigkeiten, für Bund, Land und Gemeinden, etwa im Bereich der Landschaftspflege usw., ist daher auch kein Druck auf den Arbeitsmarkt zu erwarten. Diese mit der Unterbringung unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten, wie Reinigung der eigenen Wohnräume werden allgemein (in Schülerheimen, Konvikten, Studentenheimen, Grundwehrdienst usw.) vorausgesetzt und scheinen daher auch ohne Einverständnis zumutbar. Eine andere Auslegung würde eine Schlechterstellung dieser Personengruppen gegenüber den Fremden bedeuten. Darüber hinausgehende Hilfstätigkeiten, wie Schneeräumung und Rasenmähen bedürfen der Zustimmung und es ist hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Zudem können derartige Tätigkeiten wie z.B. Schneeräumung auch als Vorbereitung für eine allfällige Sesshaftwerdung angesehen werden.

#### **Zu § 7:**

Unbegleitete Minderjährige bedürfen einer über § 4 hinausgehenden Grundversorgung. Sie sollen durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt werden, um sie somit psychisch zu festigen. Diese Maßnahmen sollen den Aufbau einer Vertrauensbasis fördern. Diese Minderjährigen sollen - ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend - untergebracht werden. Es kann sich hierbei um eine Unterbringung in einer Wohngruppe, in einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder um individuelle Unterbringung handeln.

Abs. 2 normiert, welche Art der Unterkunft für welche Jugendlichen geeignet erscheint. In Abs. 3 werden die über die Grundversorgung des § 4 hinausgehenden Betreuungsmaßnahmen festgelegt, die auch in einer Abklärung der Zukunftsperspektiven und gegebenenfalls in der Erarbeitung eines Integrationsplanes (inkl. Maßnahmen zur Qualifizierung) bestehen können. Ziel solcher Maßnahmen ist die Selbsterhaltungsfähigkeit der Jugendlichen.

#### **Zu § 8:**

§ 8 normiert Sonderbestimmungen im Falle von Massenfluchtbewegungen und soll ein flexibles und rasches Reagieren auf solche Ausnahmesituationen unterstützen. In diesem Fall kommen der Koordinationsstelle des Bundes zusätzliche Aufgaben zu,

um die geeignet erscheinenden Maßnahmen partnerschaftlich und rasch durchführen zu können; dabei hat die Koordinationsstelle den Koordinationsrat um Unterstützung zu ersuchen.

Wenn auf Grund der großen Anzahl hilfeschender Fremder eine Gewährung der gesamten Grundversorgung für alle Hilfesuchenden - aus welchen Gründen auch immer - nicht sofort möglich ist, so erscheint es sinnvoll, zuerst bei allen Betroffenen die Grundbedürfnisse zu befriedigen, bevor eine Vollversorgung hergestellt wird.

#### **Zu § 9:**

Auch hier richtet sich die Vorgehensweise nach der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Dabei werden die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Kosten werden dabei nach dem Verhältnis der jeweiligen Wohnbevölkerung in den Bundesländern auf Grund der letzten Volkszählung ausgeglichen.

Dauert dagegen ein Asylverfahren länger als 12 Monate, so trägt der Bund die Kosten alleine.

#### **Zu § 10:**

Diese Gesetzesbestimmung erweist sich aus datenschutzrechtlichen Gründen als erforderlich.

#### **Zu § 11:**

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit und das wesentliche Procedere.

Sofern dem Begehren auf Zuerkennung der Grundversorgung entsprochen wird, ist nur auf Verlangen ein Bescheid zu erlassen. Diese Vorgangsweise zieht sich durch unsere gesamte Rechtsordnung z.B. Ausstellung eines Reisepasses, Lenkerberechtigung usw. Dadurch soll ferner ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand hintangehalten werden.